

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Gärtner/-in EFZ

12.12.2014

I. Allgemeine Informationen und Hinweise

Art. 1 - Rechtliche Grundlagen

- a) Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)
- b) Verordnung über die berufliche Grundbildung Gärtner/-in EFZ (BiVo)
- c) Bildungsplan Gärtner/-in EFZ
- d) Kantonales Recht

Art. 2 - Gültigkeit

¹ Die vorliegende Wegleitung hat für alle Sprachregionen der Schweiz in gleichem Masse Gültigkeit.

² Sie wird nach der Stellungnahme der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Gärtner (SKBQ) durch die OdA JardinSuisse verabschiedet.

Art. 3 - Zweck des Qualifikationsverfahrens

Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der/die Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung genannten Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6 erworben hat.

Art. 4 - Organe

¹ JardinSuisse ist die vom Bund beauftragte Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die Ausbildung der Gärtner/-innen EFZ.

² Die Prüfungsinhalte werden durch die OdA in Zusammenarbeit mit den regionalen Prüfungsorganisationen erarbeitet.

³ Die regionalen Prüfungsorganisationen sorgen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungskanton für eine vorschriftsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

Art. 5 - Zulassung

Die Zulassung ist in der BiVo Art. 17 geregelt.

Art. 6 - Zuständigkeit der kantonalen Prüfungsbehörde

Für unentschuldigtes Fernbleiben, Krankheit/Unfall, Zutritt zu den Prüfungen für Prüfungsbesuche, Aufgebot, Betrug/Verstösse, Ausweispflicht der Kandidaten etc. ist die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons zuständig.

II. Gegenstand, Inhalt und Ablauf des Qualifikationsverfahrens

Art. 7 – Verweis auf BiVo

Es wird auf die BiVo Gärtner/-in EFZ, Art. 18 bis Art. 20 verwiesen:

Art. 18 Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Art. 8 – Verweis auf Bildungsplan

Bezüglich Organisation, Qualifikationsbereiche, Erfahrungsnoten, Bewertung der Leistungen und Bestehensnorm und Gewichtung wird auf den Bildungsplan Gärtner/-in EFZ, Kapitel D verwiesen.

Art. 9 – Qualifikationsbereich: praktische Arbeit (als vorgegebene praktische Arbeit VPA)

¹ Der Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit basiert auf den Grundlagen der BiVo und des Bildungsplans.

² Die Einzelheiten gehen aus den Anhängen für die vier Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau¹, Baumschule², Stauden³ und Zierpflanzen⁴ hervor.

³ Während der gesamten Dauer der praktischen Arbeit dürfen die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 10 – Qualifikationsbereich: Berufskennntnisse

¹ Der Qualifikationsbereich Berufskennntnisse basiert auf den Grundlagen der BiVo und des Bildungsplans.

² Die Einzelheiten gehen aus den Anhängen für die vier Fachrichtungen hervor.

III. Wiederholung, Spezialfall, Ausweise und Titel

Art. 11 - Wiederholung, Spezialfall, Ausweise und Titel

Es wird auf die BiVo Art. 21 bis 23 verwiesen.

IV. Mitteilung der Ergebnisse

Art. 12 - Ergebnisse

Die Ergebnisse des QV werden durch die kantonalen Behörden mitgeteilt.

Art. 13 - Verschwiegenheit

Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Einsprachen, Beschwerden, Rekurse

Art. 14 - Einsprachen, Beschwerden, Rekurse

Diese richten sich nach kantonalem Recht und sind erst nach der Verfügung des Gesamtergebnisses möglich.

Art. 15 - Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz

Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 - Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 17 - Stellungnahme SKBQ und Erlass OdA

¹ Sie wurde der SKBQ am 17. Oktober 2014 zur Stellungnahme unterbreitet.

² Sie wurde am 12. Dezember 2014 durch die OdA erlassen und gilt bis auf Widerruf.

¹ Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EFZ Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

² Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EFZ Fachrichtung Baumschule

³ Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EFZ Fachrichtung Stauden

⁴ Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EFZ Fachrichtung Zierpflanzen

Aarau, 12. Dezember 2014

JardinSuisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Berufsbildungsrat Gärtner



Barbara Jenni, Präsidentin